

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 06. Dezember 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2013) und **Antwort**

Juristenausbildung in Berlin - III

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bewertungen und Schlussfolgerungen trifft der Senat in Bezug auf die Verlagerung der Schwerpunktprüfungen auf die Universität, die mit der Änderung des § 5 JAG vom 23. Juni 2003 (GB1. S. 232) vorgenommen wurde, nach einem Zeitraum nach nunmehr 10 Jahren, und sind die damals für die Änderung der Juristenausbildung ursächlichen Erwartungen eingetreten?

4. Wie schätzt der Senat – vor dem Hintergrund der Antwort auf die Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drucksache 16/ 14274) vom 18. März 2010 – auf der Grundlage eines breiteren Datenmaterials die Veränderungen zwischen den durchschnittlichen Ergebnissen im 1. Juristischen Staatsexamen „nach altem Recht“ und der Ablegung der Prüfung „nach neuen Recht“, ein?

Zu 1. und 4.: Der Bundesgesetzgeber verfolgte mit der Einführung der Schwerpunktbereiche durch Schaffung des § 5a Abs. 2 Satz 4 Deutsches Richtergesetz (DRiG) folgende Ziele (vgl. BT-Drs. 14/8629, S. 12):

- eine möglichst frühzeitige Berufsorientierung der Studentinnen und Studenten bereits während des universitären Studiums,
- eine Ergänzung sowie Vertiefung des Stoffes der Pflichtfächer,
- eine Vermittlung der internationalen, insbesondere europäischen Bezüge des Lehrstoffs,
- eine Vermittlung der interdisziplinären Bezüge des Lehrstoffs,
- die Profilierung der jeweiligen juristischen Fakultät durch das Angebot an Schwerpunktbereichen.

10 Jahre nach der ersten Kampagne unter Geltung des „neuen Rechts“ lässt sich konstatieren, dass diese Ziele durchweg erreicht wurden: Nachdem die Ergebnisse der ersten Kampagnen nach „neuem Recht“ noch erheblichen Schwankungen unterlagen, hat sich das bereits 2010 abzeichnende Bild (vgl. Antwort auf Frage 4 der Kleinen Anfrage vom 18. März 2010, Drucksache 16/14274) ver-

festigt. Die durchschnittlichen Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung liegen über den durchschnittlichen Ergebnissen des 1. Juristischen Staatsexamens nach „altem Recht“. Ursache sind die regelmäßig über den Ergebnissen der staatlichen Pflichtfachprüfung liegenden Noten der Schwerpunktbereichsprüfung, die mit 30 % in die Note der der ersten juristischen Prüfung (als des Gesamtergebnisses aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung) einfließen.

Der Senat bewertet die durch das Gesetz zur Änderung der Justizreform bewirkten Änderungen der Juristenausbildung als positiv:

Die Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und die damit einhergehende Aufwertung des Wahlfachstudiums nach „altem Recht“ haben zu einer stärkeren Spezialisierung der Studentinnen und Studenten geführt. Sie setzen ihren Schwerpunkt frühzeitig nach eigenen Neigungen und Berufswünschen (über 90 % haben ihren Schwerpunktbereich aus eigenem Interesse gewählt und immerhin noch über 60 % mit Blick auf ihre Berufsvorstellung, vgl. Ausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung: Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung – Fortsetzung der Evaluation für den Zeitraum Januar 2007 bis Oktober 2010, S. 14).

Die Einführung der Schwerpunktbereiche hat auch die Internationalisierung der Berliner Juristenausbildung gefördert. Beide Berliner Universitäten bieten – zusammen mit renommierten internationalen Partneruniversitäten (etwa in London, Paris und Rom) – die Möglichkeit an, wesentliche Teile bzw. sogar die gesamte Schwerpunktausbildung im Ausland zu absolvieren. Die den Universitäten eingeräumten Gestaltungsspielräume ermöglichten etwa der Humboldt-Universität zu Berlin die Einführung des Exzellenzstudiengangs „*Europäischer Jurist*“, bei dem die Studentinnen und Studenten nach einem erfolgreichen zehensemestrigem Studium einen deutschen, einen französischen und einen englischen Studienabschluss erhalten. Dieses Angebot wird von besonders

guten Studentinnen und Studenten angenommen und mit sehr gutem Erfolg bewältigt.

Ferner hat die Einführung der Schwerpunktbereiche eine Flexibilisierung des Studiums ermöglicht. Da die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung keine Voraussetzung der staatlichen Pflichtfachprüfung ist, kann die Schwerpunktbereichsprüfung auch nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden.

Die Lehrveranstaltungen und universitären Prüfungen in den Schwerpunktbereichen haben zudem die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums gestärkt. Die Studierenden müssen wieder – insbesondere mit Blick auf die Schwerpunktbereichshausarbeit – mehr wissenschaftlich arbeiten. Den Lehrenden eröffnet dies die Chance, ihre Forschungsfelder in das Studium einfließen zu lassen und die Studentinnen und Studenten daran teilhaben zu lassen.

Schließlich haben die beiden Berliner Universitäten mit dem Zuschnitt ihrer Schwerpunktbereiche jeweils ein besonderes Profil entwickelt, welches die Attraktivität der Berliner Universitäten und damit letztlich ihre Konkurrenzfähigkeit im Wettbewerb der Hochschulen steigert.

2. Wie haben sich die durchschnittlichen Ergebnisse des 1. Juristischen Staatsexamens seit der Novellierung der hier gegenständlichen Änderung des JAG verändert (bitte Darstellung aller Kampagnen seit der Geltung der neuen Ausbildungs- und Rechtsvorschriften)?

Zu 2.: Vorbemerkung:

Im Gegensatz zu der staatlichen Pflichtfachprüfung, die – wie die 1. Juristische Staatsprüfung nach „altem Recht“ – kampagneweise durchgeführt wird, stellt die Prüfungskampagne für den Erwerb der ersten juristischen Prüfung nach „neuem Recht“ keinen geeigneten Parameter dar. Da keine Reihenfolge für die Absolvierung der beiden Teile der ersten juristischen Prüfung (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatlichen Pflichtfachprüfung) festgeschrieben ist, kann die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erst nach der staatlichen Pflichtfachprüfung abgelegt werden, so dass dann die Erteilung des Gesamtzeugnisses nicht mit dem Ende einer Kampagne zusammenfällt, sondern erst später erfolgt. Eine kampagneweise Darstellung führt mithin zu nicht vergleichbaren Ergebnissen, da diese davon beeinflusst werden, in welchem Umfang Prüflingen zum Stichtag bereits das Gesamtzeugnis erteilt wurde. Eine vergleichbare Auswertung kann nur auf Basis des Kalenderjahres erfolgen. Daher und weil auch die für das Ministerium für Justiz zu erstellenden Jahresübersichten (Bundesstatistik) auf das Kalenderjahr abstellen, erfolgt die Auswertung der Prüfungsergebnisse zum „neuen Recht“ auf Basis des Kalenderjahres.

Tab. 1: Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung für die Kalenderjahre 2007 - 2013:

Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfungen													
(„neues Recht“)													
Land Berlin	Erfolgreiche Kandidaten			Notenverteilung bei den erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten									
	insgesamt	dar. Frauen		sehr gut		gut		voll-befriedigend		befriedigend		ausreichend	
		Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
2007	57	26	45,6	0	0,0	7	12,3	24	42,1	19	33,3	7	12,3
2008	388	195	50,3	0	0,0	33	8,5	125	32,2	184	47,4	46	11,9
2009	486	250	51,4	0	0,0	29	6,0	142	29,2	242	49,8	73	15,0
2010	544	293	53,9	1	0,2	27	5,0	192	35,3	255	46,9	69	12,7
2011	609	334	54,8	0	0,0	21	3,4	194	31,9	291	47,8	103	16,9
2012	623	344	55,1	2	0,3	43	6,9	203	32,5	275	44,1	101	16,2
2013	615	365	59,3	3	0,5	46	7,5	201	32,7	271	44,1	94	15,3

Da die ersten Prüflinge, die nach neuem Recht zu prüfen waren, in der Herbstkampagne 2006 den schriftlichen Teil ihres Examens absolvierten, wurden die ersten Gesamtzeugnisse im Jahr 2007 ausgestellt. Hinsichtlich 2013

ist anzumerken, dass die Auswertung zum Stichtag 10.12.2013 erfolgte. Es ist daher möglich, dass bis Ende Dezember 2013 noch vereinzelte Anträge auf Erteilung eines Gesamtzeugnisses eingehen.

3. Welche Ergebnisse werden durchschnittlich bei den universitären Schwerpunktprüfungen seit dem 01.01.2009 erzielt (bitte nach Universität und Zeitpunkt aufschlüsseln)?

Zu 3.: Vorbemerkung:
 Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt erhält von den Berliner Universitäten keine Informationen, die die Angabe der durchschnittlich in der Schwerpunktbereichsprüfung erzielten Note pro Kalenderjahr ermöglichen würde. In der Tabelle 3 werden deshalb lediglich die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung für die Jahre 2009 bis 2013 nach Notenstufen getrennt ausgewiesen.

Tab. 3:

Übersicht über die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung														
Land Berlin	Uni	Geprüfte Kandidaten insgesamt	Von den geprüften Kandidaten											
			bestanden		bestanden mit der Note									
			insgesamt	%	sehr gut		gut		voll befriedigend		befriedigend		ausreichend	
					Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
2009	FU	298	249	83.6	6	2.0	31	10.4	63	21.1	97	32.6	52	17.4
	HU	344	326	94.8	22	6.4	87	25.3	132	38.4	59	17.2	26	7.6
2010	FU	341	281	82.4	6	1.8	35	10.3	71	20.8	111	32.6	58	17.0
	HU	296	277	93.6	21	7.1	83	28.0	105	35.5	53	17.9	15	5.1
2011	FU	366	308	84.2	15	4.1	32	8.7	81	22.1	119	32.5	61	16.7
	HU	326	311	95.4	35	10.7	98	30.1	103	31.6	61	18.7	14	4.3
2013	FU	298	271	90.9	15	5.0	37	12.4	78	26.2	72	24.2	69	23.2
	HU	342	316	92.4	40	11.7	96	28.1	118	34.5	47	13.7	15	4.4

5. Sind von Seiten des Senats weitere Veränderungen der Ausbildung und Prüfung bis zum 1. Juristischen Staatsexamen geplant, wenn ja, welche?

Zu 5.: Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz plant eine Änderung der § 5 JAG (Juristenausbildungsgesetz). Einer Anregung der juristischen Fakultät der Humboldt-Universität folgend, soll den Fakultäten die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihrer Studien- und Prüfungsordnung zur Schwerpunktbereichsprüfung eine mündliche Verteidigung der Hausarbeit als Teil dieser Leistung vorzusehen. Dies kann ein sinnvolles Instrument sein, um unerlaubter Hilfe bei der Anfertigung der Hausarbeit entgegen zu wirken.

Berlin, den 30. Dezember 2013

Thomas Heilmann
 Senator für Justiz
 und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Jan. 2014)